

**180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1976 05 04

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1976 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den Bundesbediensteten und Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission bei den in der Anlage I angeführten Prüfungen tätig sind, gebühren hierfür die in der Anlage genannten Entschädigungen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nicht Bundesbedienstete oder Landeslehrer sind, sofern sie eine der in der Anlage genannten Tätigkeiten an öffentlichen Schulen des Bundes oder in Prüfungskommissionen des Bundes ausüben und für diese Prüfungen keine Prüfungsgebühren eingehoben werden.

§ 3. (1) Die in der Anlage I genannten Entschädigungen gebühren für jeden Prüfungskandidaten; sofern jedoch in der Anlage Prüfungsteile genannt werden, gebührt dem Prüfer die in der Anlage genannte Entschädigung für jeden Prüfungsteil.

(2) Sofern bei schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Externistenprüfungen (§ 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) bei einer Prüfung nur über den Teilbereich eines Unterrichtsgegenstandes u. ä. Tests verwendet werden und dadurch der Arbeitsaufwand des Prüfers und sonstiger an der Prüfung Beteiligter geringer ist als bei der Durchführung sonstiger schriftlicher Prüfungen, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst generell durch Verordnung oder im Einzelfall die Prüfungsentschädigung im Verhältnis zur Prüfungsentschädigung für Externistenprüfungen gemäß der Anlage I unter Bedachtnahme auf das Verhältnis des Arbeitsumfanges festzusetzen.

§ 4. Den Personen, die als Mitglieder in die gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes eingerichteten Gutachterkommissionen als Sachverständige berufen werden, gebührt für ihre Tätigkeit in der Gutachterkommission eine Entschädigung nach Maßgabe der Anlage II.

§ 5. (1) Die in den Anlagen I und II angeführten Beträge erhöhen sich jeweils zum 1. September eines Jahres um den Hundertsatz, um den der Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage in dem dem jeweiligen 1. September vorangegangenen Jahr ansteigt.

(2) Die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge sind in der Weise auf volle Schillingbeträge zu runden, daß Restbeträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Restbeträge von 50 und mehr Groschen auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufgefüllt werden. Der Berechnung einer allfälligen weiteren Erhöhung sind jedoch die ungerundeten Beträge zugrunde zu legen.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anlage I über die Entschädigungen für Prüfungen an Akademien für Sozialarbeit sind bis 31. August 1976 auf die entsprechenden Prüfungen an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe anzuwenden.

(3) Durch die für Prüfungen oder Tätigkeiten in Gutachterkommissionen in der Zeit von 1. September 1974 bis 31. Dezember 1975 gewährten Entschädigungen gelten diese als abgegolten.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuterungen

Auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sind an Schulen ab 1. September 1974 keine Prüfungstaxen mehr einzuheben.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates vertrat im Rahmen der Beratungen über das Schulunterrichtsgesetz (1028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP) die Meinung, daß durch den Entfall der Prüfungstaxen den prüfenden Lehrern kein finanzieller Nachteil erwachsen dürfe und die betreffende budgetmäßige Vorsorge sicherzustellen sei. Dieser Auffassung wurde übergangsweise dadurch Rechnung getragen, daß der Bund die entsprechenden, sonst von den Schülern zu zahlenden Prüfungstaxen vorschußweise als Vergütungen gewährte.

Bei der Erstellung des Entschädigungskataloges (Anlage I) wurde von den vorhandenen Prüfungen und davon ausgegangen, daß bisher von den Schülern für die Ablegung von Prüfungen eine bestimmte Prüfungstaxe erlegt werden mußte, die auf die einzelnen Mitglieder von Prüfungskommissionen verteilt wurde. Die Umlage dieser Beträge ergab unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des einzelnen Mitgliedes der Prüfungskommission die in der Anlage I genannten Entschädigungsansätze.

Weiters sieht das Schulunterrichtsgesetz in § 15 Abs. 2 vor, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst zum Zweck der Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln Sachverständige in Gutachterkommissionen zu berufen hat. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, die Geschäftsbereiche der einzelnen Gutachterkommissionen sowie über die Geschäftsbehandlung finden sich in der am 24. Juli 1974 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 370, über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln.

Der vorliegende Entwurf (Anlage II) nimmt soweit als möglich auf die Vielfalt der Unterrichtsmittel Bedacht, aber auch auf die Tatsache, daß den Mitgliedern der Gutachterkommissionen ein ihrer Tätigkeit angemessener Ent-

schädigungsbetrag gewährt werden soll, zumal die Mitgliedschaft an den genannten Kommissionen auf Freiwilligkeit beruht.

Durch die Bindung der Entschädigungsansätze in den Anlagen I und II an die Bezüge eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist jeweils zum 1. September eines jeden Jahres die Möglichkeit einer Valorisierung gegeben.

Für die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten sind im Bundesvoranschlag 1976 16,7 Millionen Schilling vorgesehen. Der Gesamtaufwand der Neuregelung beläuft sich auf 22,7 Millionen Schilling, sodaß durch den Gesetzentwurf ein zusätzlicher Aufwand von 6 Millionen Schilling entsteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu den §§ 1 und 2:

Diese umfassen den Bereich der Mitglieder der Prüfungskommissionen. Der Kompetenztatbestand „Dienstrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 16 und Art. 14 Abs. 2 B-VG) findet nach dem klaren Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 keine Anwendung auf Personen, die nicht Bundesbedienstete oder Landeslehrer sind. Hinsichtlich des § 2 kann daher nicht auf diese Kompetenztatbestände gegründet werden. Für die in § 2 genannten Personen war daher eine Regelung vorzusehen, die die Regelung der Vergütung für Prüfungstätigkeit wegen ihres Annexcharakters dem Schulwesen zuordnet. Prüfungstätigkeit ist die Ermittlung eines Sachverhaltes zur Abgabe eines Gutachtens. Sowohl diese Ermittlungstätigkeit als auch das Gutachten sind im vorliegenden Bereich dem Schulwesen zuzuordnen. Da es sich um keine Angelegenheit des Art. 14 Abs. 3 B-VG handelt, und auch die Tatbestände des Art. 14 Abs. 4 ausgeschlossen werden können, fällt die vorgesehene Regelung bei Annahme des Kompetenztatbestandes Schulwesen in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung.

## 180 der Beilagen

3

**Zu § 3:**

In Abs. 1 wird unterschieden, ob die Entschädigung je Prüfungskandidaten oder je Prüfungsteil für den Prüfungskandidaten anfällt. Dies richtet sich nach den individuellen Prüfungsvorschriften und ist in der Anlage I berücksichtigt.

In gewissen Prüfungsbereichen ist immer mehr die Tendenz erkennbar, gewisse Prüfungen oder Prüfungsteile zu normen und sie einer in gewissem Sinn mechanisierten Auswertung zuzuführen. Da in solchen Fällen die Belastung eines Prüfers geringer ist als in der individuellen Prüfung bzw. dem individuellen Prüfungsteil, ist eine entsprechende Abstufung der Prüfungsentschädigung in den oben genannten Fällen vorgesehen.

**Zu § 4:**

Hier wird auf die Entschädigungsansätze für die Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes verwiesen.

**Zu § 5:**

In dieser Bestimmung ist durch die Bindung an den Hundertsatz, mit dem die Bezüge eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 der Allgemeinen Verwaltung erhöht werden, jeweils mit 1. September eines jeden Jahres die Möglichkeit einer Valorisierung der Entschädigungsansätze gegeben.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Da in der Anlage I auch die Prüfungsentschädigungen an der Akademie für Sozialarbeit geregelt sind, die ab 1. September 1976 an die Stelle der bisherigen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe treten, ist es notwendig, die Prüfungsentschädigungen für die Übergangszeit an den Lehranstalten für gehobene Sozialberufe zu regeln.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

**Anlage I****I. Allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen:**

	Schilling
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	22,—
Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil .....	29,—
fachkundiger Beisitzer als	
Schriftführer .....	22,—

	Schilling
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	43,—
für den schriftlichen Teil .....	58,—
fachkundiger Beisitzer als	
Schriftführer .....	22,—
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	43,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ...	58,—
fachkundiger Beisitzer als	
Schriftführer .....	22,—
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z. 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	14,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	29,—
für den schriftlichen Teil .....	43,—
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG):	
Vorsitzender .....	14,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	29,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ...	43,—
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z. 7 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	29,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	29,—
für den schriftlichen Teil .....	43,—
fachkundiger Beisitzer als	
Schriftführer .....	22,—
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender .....	29,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	29,—

	Schilling		Schilling
	43,—	für den schriftlichen Teil.....	58,—
	22,—	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	22,—
<b>II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die ent- sprechenden Schulen für Berufstätige:</b>		<b>5. Aufnahmsprüfungen und Ein- stufungsprüfungen (§§ 6 ff., § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG):</b>	
<b>1. Reifeprüfungen (§§ 34 ff. SchUG):</b>		Vorsitzender .....	14,—
Vorsitzender .....	43,—	Prüfer:	
Schulleiter .....	36,—	für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	29,—
Klassenvorstand .....	22,—	für den schriftlichen Teil.....	43,—
Prüfer:		<b>6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 73 SchUG):</b>	
für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	36,—	wie Z. 4	
für den schriftlichen Teil.....	65,—	<b>7. Zusatzprüfungen zur Reifeprü- fung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 Abs. 2 SchUG):</b>	
Schriftführer .....	22,—	wie Z. 4	
<b>2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):</b>		<b>8. Abschlußprüfungen an Gym- nasien und Realgymnasien für Berufstätige:</b>	
Vorsitzender .....	29,—	Vorsitzender .....	22,—
Werkstättenleiter .....	22,—	Prüfer.....	58,—
Prüfer:		Beisitzer als Schriftführer.....	22,—
für den mündlichen Teil .....	36,—	<b>9. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG):</b>	
für den schriftlichen, graphi- schen oder praktischen Teil ...	65,—	Vorsitzender .....	29,—
Schriftführer .....	22,—	Prüfer:	
<b>3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):</b>		für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	29,—
a) Hauptprüfung:		für den schriftlichen Teil.....	43,—
Vorsitzender.....	43,—	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	22,—
Schulleiter.....	58,—	<b>III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließ- lich der land- und forstwirt- schaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:</b>	
Prüfer:		<b>1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):</b>	
für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	58,—	Vorsitzender .....	43,—
für den schriftlichen Teil ...	87,—	Schulleiter .....	36,—
Schriftführer in der Funk- tion des Klassenvorstandes..	58,—	Abteilungsvorstand oder Fach- vorstand .....	22,—
b) Vorprüfungen:		Werkstättenleiter .....	22,—
Schulleiter.....	22,—	Jahrgangsvorstand .....	36,—
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	43,—	für den schriftlichen, graphi- schen oder praktischen Teil ...	65,—
für den schriftlichen Teil ...	58,—		
Schriftführer in der Funk- tion des Klassenvorstandes..	22,—		
<b>4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG):</b>			
Vorsitzender .....	22,—		
Prüfer:			
für den mündlichen oder prak- tischen Teil .....	43,—		

## 180 der Beilagen

5

	Schilling		Schilling
für den mündlichen Teil .....	36,—	für den schriftlichen, graphi-	
für einen schriftlichen, graphi-		schen oder praktischen Teil ..	58,—
schen oder praktischen Teil in		fachkundiger Beisitzer als	
der Dauer von mindestens		Schriftführer .....	29,—
14 Arbeitsstunden, sofern dieser		4. Aufnahmsprüfungen und Ein-	
von einem Prüfer durchgeführt		stufungsprüfungen (§§ 6 ff., § 3	
wird .....	87,—	Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG):	
für den schriftlichen, graphi-		Vorsitzender .....	14,—
schen oder praktischen Teil in		Prüfer:	
der Dauer von mindestens		a) für den mündlichen Teil ...	29,—
32 Arbeitsstunden, sofern dieser		für den schriftlichen, graphi-	
von einem Prüfer durchgeführt		schen oder praktischen Teil ..	43,—
wird .....	116,—	b) in den Fällen eines standardi-	
Schriftführer .....	22,—	sierten Aufnahmeverfahrens .	29,—
2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6		5. Sonstige Externistenprüfungen	
SchUG):		(§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	29,—	Vorsitzender .....	22,—
Abteilungsvorstand oder Fach-		Prüfer:	
vorstand .....	22,—	für den mündlichen Teil .....	43,—
Werkstättenleiter .....	22,—	für den schriftlichen, graphi-	
Prüfer:		schen oder praktischen Teil ...	58,—
für den mündlichen Teil .....	36,—	fachkundiger Beisitzer als	
für den schriftlichen, graphi-		Schriftführer .....	22,—
schen oder praktischen Teil ...	65,—	6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff.	
Schriftführer .....	22,—	SchUG):	
3. Externistenreifepfung (§ 42		Vorsitzender .....	43,—
SchUG):		Schulleiter .....	36,—
a) Hauptprüfung:		Abteilungsvorstand oder Fach-	
Vorsitzender .....	43,—	vorstand .....	22,—
Schulleiter .....	58,—	Werkstättenleiter .....	22,—
Schriftführer in der Funk-		Klassenvorstand .....	36,—
tion als Jahrgangsvorstand..	58,—	Prüfer:	
Prüfer:		für den schriftlichen, graphi-	
für den schriftlichen, graphi-		schen oder praktischen Teil ...	65,—
schen oder praktischen Teil..	87,—	für den mündlichen Teil .....	36,—
für den mündlichen Teil ...	58,—	für den schriftlichen, graphi-	
für den schriftlichen, graphi-		schen oder praktischen Teil in	
schen oder praktischen Teil		der Dauer von mindestens	
in der Dauer von mindestens		14 Arbeitsstunden, sofern dieser	
14 Arbeitsstunden, sofern dieser		von einem Prüfer durchgeführt	
dieser von einem Prüfer		wird .....	87,—
durchgeführt wird .....	130,—	für den schriftlichen, graphi-	
für den schriftlichen, graphi-		schen oder praktischen Teil in	
schen oder praktischen Teil		der Dauer von mindestens	
in der Dauer von mindestens		32 Arbeitsstunden, sofern dieser	
32 Arbeitsstunden, sofern dieser		von einem Prüfer durchgeführt	
dieser von einem Prüfer		wird .....	116,—
durchgeführt wird .....	174,—	Schriftführer .....	22,—
b) Vorprüfungen:		7. Externistenabschlußprüfung	
Schulleiter als Vorsitzender..	13,—	(§ 42 SchUG):	
Lehrer in der Funktion des		Vorsitzender .....	43,—
Jahrgangsvorstandes .....	9,—	Schulleiter .....	58,—
Prüfer:			
für den mündlichen Teil ...	43,—		

	Schilling		Schilling
<b>Prüfer:</b>		<b>Prüfer:</b>	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ...	87,—	für den mündlichen Teil .....	43,—
für den mündlichen Teil .....	65,—	für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	58,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	130,—	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	29,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	174,—	<b>4. Vorprüfungen:</b>	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	58,—	Prüfer .....	22,—
<b>8. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG):</b>		Beisitzer .....	14,—
Vorsitzender .....	29,—	<b>5. Einstufungsprüfungen:</b>	
<b>Prüfer:</b>		Vorsitzender .....	14,—
für den mündlichen Teil .....	29,—	Leiter der Lehranstalt .....	14,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil ...	43,—	Prüfer (für jeden Prüfungsteil) ..	43,—
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	22,—	Schriftführer .....	14,—
<b>9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG):</b>		<b>6. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:</b>	
wie Z. 5		Prüfer .....	14,—
<b>IV. Akademien für Sozialarbeit:</b>		<b>V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:</b>	
<b>1. Diplomprüfung:</b>		<b>a) Pädagogische Akademien:</b>	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	43,—	<b>aa) Lehramtsprüfung für Volksschulen:</b>	
Leiter der Lehranstalt .....	43,—	<b>1. Hauptprüfung:</b>	
<b>Prüfer:</b>		Vorsitzender der Prüfungskommission .....	22,—
für den mündlichen Teil .....	43,—	Vorsitzender der Teilprüfungskommission ....	51,—
für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	58,—	Leiter der Pädagogischen Akademie .....	43,—
Schriftführer .....	14,—	Fachvorstand der Übungsschule .....	14,—
<b>2. Diplomprüfung für Externisten:</b>		<b>1. Begutachter der Hausarbeit .....</b>	116,—
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	43,—	<b>2. Begutachter der Hausarbeit .....</b>	58,—
Leiter der Lehranstalt .....	65,—	<b>1. Begutachter der Klausurarbeit .....</b>	58,—
<b>Prüfer:</b>		<b>2. Begutachter der Klausurarbeit .....</b>	29,—
für den mündlichen Teil .....	65,—	Prüfer der mündlichen Prüfung .....	43,—
für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	87,—	Schriftführer .....	14,—
Schriftführer .....	14,—	<b>2. Vorprüfungen und Dispensprüfungen:</b>	
<b>3. Vorbereitungslehrgang für Externisten:</b>		Prüfer .....	22,—
Vorsitzender .....	22,—	Beisitzer .....	14,—
		<b>3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:</b>	
		Prüfer .....	14,—

## 180 der Beilagen

7

	Schilling		Schilling
4. Wiederholungsprüfungen:		2. Begutachter .....	22,—
a) Wiederholung der Hausarbeit:		5. Wiederholung einer mündlichen Prüfung:	
1. Begutachter .....	87,—	Fachvorstand der Ausbildungsgänge .....	14,—
2. Begutachter .....	43,—	Prüfer .....	43,—
b) Wiederholung der Klausurarbeit:		6. Wiederholung einer mündlichen Prüfung aus Didaktik:	
1. Begutachter .....	43,—	Prüfer .....	43,—
2. Begutachter .....	22,—	Beisitzer .....	14,—
c) Wiederholung der mündlichen Prüfung:		7. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer .....	43,—	Prüfer .....	14,—
Schriftführer .....	14,—	b) Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute:	
d) Wiederholung einer Vorprüfung:		aa) Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung:	
Prüfer .....	22,—	Vorsitzender der Prüfungskommission .....	43,—
Beisitzer .....	14,—	Leiter .....	43,—
bb) Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge:		Lehrgangsvorstand .....	29,—
1. Hauptprüfung:		Prüfer:	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	14,—	für den mündlichen Teil...	43,—
Leiter der Pädagogischen Akademie .....	14,—	für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	43,—
Fachvorstand der Übungsschule .....	14,—	für Lehrprobe .....	43,—
Fachvorstand für die Ausbildungsgänge .....	22,—	Schriftführer .....	14,—
1. Begutachter der Hausarbeit .....	116,—	bb) Vorprüfungen:	
2. Begutachter der Hausarbeit .....	58,—	Prüfer .....	22,—
1. Begutachter der Klausurarbeit .....	58,—	Beisitzer .....	14,—
2. Begutachter der Klausurarbeit .....	29,—	cc) Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:	
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	43,—	Vorsitzender .....	14,—
2. Abschließende Prüfungen für Schulrechtskunde und für Biologische Grundlagen und Dispensprüfungen:		Leiter .....	14,—
Prüfer .....	22,—	Lehrgangsvorstand .....	14,—
Beisitzer .....	14,—	Prüfer:	
3. Wiederholung einer Hausarbeit:		für den mündlichen Teil...	43,—
1. Begutachter .....	87,—	für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	58,—
2. Begutachter .....	43,—	Schriftführer .....	14,—
4. Wiederholung einer Klausurprüfung:		dd) Erweiterungsprüfungen:	
1. Begutachter .....	43,—	Vorsitzender .....	22,—
		Prüfer:	
		für den mündlichen Teil...	43,—
		für den schriftlichen oder praktischen Teil .....	58,—
		Schriftführer .....	14,—

	Schilling		Schilling
ee) Externistenprüfungen:		d) Bildungsanstalten für Arbeits-	
Lehramtsprüfung bzw.		lehrerinnen, für Kindergärtne-	
Lehrbefähigungsprüfung		rinnen sowie für Erzieher:	
für Externisten:		aa) Befähigungsprüfung für	
Vorsitzender der Prüfungs-		Arbeitslehrerinnen, Kinder-	
kommission .....	43,—	gärtnerinnen, Sonderkinder-	
Leiter .....	65,—	gärtnerinnen, Erzieher und	
Lehrgangsvorstand (als		Sondererzieher (§§ 34 ff.	
Schriftführer) .....	58,—	SchUG):	
Prüfer:		Vorsitzender der Prüfungs-	
für den mündlichen Teil...	65,—	kommission .....	43,—
für den schriftlichen oder		Leiter der Bildungsanstalt..	36,—
praktischen Teil .....	87,—	Klassenvorstand .....	22,—
für Lehrprobe .....	65,—	Prüfer:	
Vorprüfungen:		für den mündlichen Teil...	43,—
Prüfer .....	36,—	für den schriftlichen Teil ...	58,—
Beisitzer .....	22,—	für jeden praktischen Prü-	
Teilprüfung bzw. Ein-		fungsteil .....	43,—
stufungsprüfung:		für einen praktischen Teil in	
Vorsitzender .....	14,—	der Dauer von mindestens	
Leiter .....	22,—	14 Arbeitsstunden, sofern	
Lehrgangsvorstand (als		dieser von einem Prüfer	
Schriftführer) .....	22,—	durchgeführt wird .....	72,—
Prüfer:		Kindergarten-, Hort-, Heim-	
für den mündlichen Teil...	65,—	und Schulpraxis (je Begut-	
für den schriftlichen oder		achter) .....	43,—
praktischen Teil .....	87,—	Schriftführer .....	22,—
Erweiterungsprüfungen:		bb) Eignungsprüfungen und	
Vorsitzender .....	22,—	Einstufungsprüfungen	
Prüfer:		(§§ 6 ff., § 3 Abs. 6 und § 26	
für den mündlichen Teil...	65,—	Abs. 2 SchUG):	
für den schriftlichen oder		Vorsitzender .....	14,—
praktischen Teil .....	87,—	Prüfer:	
Schriftführer .....	14,—	mündlicher Teil .....	29,—
c) Land- und forstwirtschaftliche		schriftlicher oder praktischer	
Berufspädagogische Lehranstalt		Teil .....	43,—
Befähigungsprüfung für den		cc) Externistenbefähigungs-	
land- und forstwirtschaftlichen		prüfung (§ 42 SchUG):	
Lehr- und Förderungsdienst:		Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskom-		Vorsitzender der Prüfungs-	
mission .....	43,—	kommission .....	43,—
Leiter .....	43,—	Leiter der Bildungsanstalt..	58,—
Prüfer:		Prüfer:	
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,—	für den mündlichen Teil...	65,—
1. Begutachter der Klausur-		für den schriftlichen Teil ...	87,—
arbeit .....	43,—	für jeden praktischen Prü-	
2. Begutachter der Klausur-		fungsteil .....	65,—
arbeit .....	43,—	für einen praktischen Teil in	
1. Begutachter der Hausarbeit..	116,—	der Dauer von mindestens	
2. Begutachter der Hausarbeit..	58,—	14 Arbeitsstunden, sofern	
Schriftführer .....	14,—	sie von einem Prüfer durch-	
		geführt wird .....	109,—



## 180 der Beilagen

9

	Schilling		Schilling
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis .....	65,—	2. Begutachter der Klausurarbeit .....	29,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .	58,—	Prüfer der mündlichen Prüfung .....	43,—
Vorprüfung:		für Lehrprobe .....	43,—
Leiter der Bildungsanstalt als Vorsitzender .....	22,—	Schriftführer .....	14,—
Prüfer:		bb) Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfung:	
für den mündlichen Teil ...	43,—	Prüfer .....	14,—
für den schriftlichen Teil ...	58,—	VI. Bundesanstalten für Leibes-	
für den praktischen Teil ...	43,—	erziehung:	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .	22,—	Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung u. a.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
dd) Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG):		Vorsitzender der Prüfungskommission .....	36,—
Vorsitzender .....	22,—	Leiter der Bundesanstalten .....	29,—
Prüfer:		Abteilungsvorstand (als Protokollführer) .....	22,—
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	43,—	Prüfer (je Prüfungsteil) .....	43,—
für den schriftlichen Teil ...	58,—	ein Vertreter des Sports .....	14,—
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	22,—		
cc) Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie sublit. dd			
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG):		<u>Anlage II</u>	
Vorsitzender .....	29,—	I. Gutachterkommissionen gemäß § 2 der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	29,—		Schilling
für den schriftlichen Teil ...	43,—	1. Mitglieder je Sitzungsstunde ...	174,—
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer .....	22,—	2. Vorsitzender zusätzlich zu Z. 1 je Geschäftsfall .....	116,—
e) Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen sowie für die Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beim Landesschulrat:		3. Schriftführer je Sitzungsstunde zusätzlich zu Z. 1 .....	43,—
aa) Lehramtsprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung:		4. Berichterstatte r zusätzlich zu Z. 1	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	22,—	a) für die Begutachtung von Manuskripten (bei Seiten von durchschnittlich 30 gedruckten oder maschineschriebenen Zeilen; besonders abweichende Manuskripte sind entsprechend diesem Schlüssel umzurechnen)	
Vorsitzender der Teilprüfungskommission .....	51,—	aa) je begonnene 10 Seiten ..	43,—
1. Begutachter der Hausarbeit .....	116,—	bb) sofern es sich um Originaltexte (Lesestücke, Quellen oder mathematische Tabellen) handelt	
2. Begutachter der Hausarbeit .....	58,—	je begonnene 10 Seiten ..	14,—
1. Begutachter der Klausurarbeit .....	58,—	und	

	Schilling		
b) für das Gutachten		zur Eignungserklärung von	
je Seite .....	217,—	Unterrichtsmitteln, BGBl.	
höchstens jedoch ...	2 171,—	Nr. 370/1974:	
je Gutachten.		1. Mitglieder je Arbeitsstunde ...	174,—
5. Zusätzlich gebühren den in den		2. Zusätzlich gebühren den in der	
Z. 1 bis 4 genannten Personen		Z. 1 genannten Personen die	
die Reisegebühren im Sinne der		Reisegebühren im Sinne der	
Reisegebührenvorschrift 1955,		Reisegebührenvorschrift 1955,	
BGBl. Nr. 133, und zwar nach		auf diese Personen die Reise-	
der Gebührenstufe 3 gemäß § 3		gebührenvorschrift 1955 keine	
der Reisegebührenvorschrift		Anwendung findet, gebührt	
1955.		ihnen der Ersatz des Mehrauf-	
II. Gutachterkommissionen ge-		wandes nach der Gebühren-	
mäß § 3 der Verordnung über		stufe 3 gemäß § 3 der Reise-	
die Gutachterkommissionen		gebührenvorschrift 1955.	